



Abbildung 63: Tempo30-Zonen und Straßenabschnitte mit Tempo 30 in der Stadt Gießen - © Stadt Gießen

#### 7.4.4 Maßnahmenvorschläge

Im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von der Stadt Gießen und aus der Bevölkerung Maßnahmenvorschläge zur Gießener Innenstadt und zum Gießener Ring eingebracht.

##### 7.4.4.1 Gießener Innenstadt

- Eichgärtenallee

In der Eichgärtenallee wurde Tempo 30 bereits eingerichtet (siehe Abb. 31- Karte der Tempo-30-Zonen).

Darüberhinaus wurde ein LKW-Durchfahrverbot, die Führung als Einbahnstraße stadteinwärts und eine Verbesserung der Fahrbahnqualität vorgeschlagen.

LKW-Durchfahrverbot:

Ein LKW-Durchfahrverbot ist aufgrund des relativ geringen LKW-Verkehrs und der Anbindungsfunktion der Eichgärtenallee für THM, Justizvollzugsanstalt, Hallenbad u.a. nicht geeignet.

Einbahnstraße stadteinwärts:

Eine Einbahnstraßenregelung ist hier nicht sinnvoll. Hierdurch würde vermehrt Verkehr auf andere Straßen verlagert, die weniger geeignet sind, diesen Verkehr aufzunehmen.

Fahrbahnqualitätsverbesserung:

Die Stadt Gießen wird die Instandhaltung bei Bedarf bzw. im üblichen Rahmen durchführen.

- Ringallee

Bisher wurde dieser Lärmkonfliktpunkt durch die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h entschärft. Diese wurde jedoch für den größten Teil des Straßenverlaufs zwischenzeitlich aufgehoben. Da hier Lärmbelastungen und eine Lärmkennziffer > 200 identifiziert wurden, besteht nunmehr das Erfordernis lärmindernde Maßnahmen zu erarbeiten. Aufgrund der Tatsache, dass überwiegend Wohnbebauung und schützenswerte Nutzungen wie zum Beispiel die Technische Hochschule Mittelhessen und die Theodor-Litt-Schule, vorhanden sind, sollte die Einbeziehung in die Tempo-30-Zonen geprüft werden. Für eine Einbeziehung spricht, dass aufgrund der o.g. Nutzungen und der Nähe zur Ruhezone Wieseckau mit einem erhöhten Fußgänger- und Fahrradverkehrsaufkommen gerechnet werden muss. Außerdem handelt es sich bei der Ringallee um keine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, die dem überörtlichen Verkehr dient.
- Gießener Straße im Stadtteil Klein-Linden

Die Auswertung der Lärmkartierung für diesen Bereich ergab, dass die Richtwerte der Lärmschutz-RL-StV mit großer Wahrscheinlichkeit an zahlreichen Häusern überschritten werden. Eine Vergleichsberechnung zeigte, dass die Lärmbelastung eindeutig von der Frankfurter Straße verursacht wird und nicht vom Gießener Ring. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Nachtzeit ergibt nach Berechnung mit RLS-90 eine Pegelminderung von mehr als 2,1 dB(A). Da für den Durchgangsverkehr eine Ausweichstrecke über den Gießener Ring zur Verfügung steht, würde der überörtliche nächtliche Verkehr durch ein nächtliches Tempo 30 nicht behindert. Eine Verkehrsverlagerung auf bisher weniger belastete Straßenabschnitte ist daher nicht zu befürchten. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Nachtzeit wird auf diesem Streckenabschnitt zu prüfen sein.
- LKW-Fahrverbot im Südviertel

Nach Auskunft der Stadt Gießen besteht hier die Regelung „Anlieger frei“; die zulässige Zufahrt gilt nur für Lieferverkehr in das/aus dem Gebiet. Da nur ein Teil der dortigen Straßenabschnitte im Rahmen der Lärmkartierung 2012 kartiert wurden, ist eine Berechnung der Auswirkungen eines LKW-Fahrverbots nicht möglich. Außerdem liegen z.Zt. keine exakten Zahlen zum Ziel- und Quellverkehr vor. Eine Detailkartierung des Gebietes ist somit im Rahmen der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe nicht möglich. Eine entsprechende Untersuchung kann aber im Rahmen der Überarbeitung des Lärmaktionsplanes in 2018 erfolgen.
- Marshallsiedlung - Grünberger Straße B 49

Es wurde die Versetzung des Ortsschildes aus Lärmschutzgründen an den Anfang der Siedlung (kurz vor den Bahngleisen) vorgeschlagen. Der Standort einer Ortstafel bestimmt sich nach der VwV-StVO Nr. 1 Ziffer I und ist ohne Berücksichtigung von Gemeindegrenzen und Straßenbaulast dort anzuordnen, wo die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Straßen für den ortseinwärts Fahren beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße her erschlossen werden. Bezüglich der Festlegung des Standortes einer Ortstafel besteht kein Ermessensspielraum, da es sich um eine „Muss-Vorschrift“ handelt. Die Versetzung einer Ortstafel zum Zwecke der Erreichung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist rechtlich unzulässig.

Daher wurde Hessen Mobil als Baulastträger gebeten eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h bzw. 60 km/h auf Höhe der dortigen Wohnbebauung zu prüfen. Die Beurteilung durch Hessen Mobil ergab, dass die Richtwerte der Lärmschutz-RL-StV für die Nachtzeit an allen Gebäuden stadteinwärts vor dem Ortsschild überschritten werden. Bei einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h in der Nachtzeit für alle Kfz wird auch die erforderliche Pegelminderung erreicht, so dass hiermit die wesentlichen Kriterien der Lärmschutz-RL-StV erfüllt werden. **Die Stadt Gießen hat als untere Verkehrsbehörde der Umsetzung dieser Maßnahme zugestimmt. Vor Umsetzung der Maßnahme ist gemäß Ziffer V der Allg. Verwaltungsvorschrift zum § 45 StVO die Zustimmung der oberen Verkehrsbehörde einzuholen.**

#### 7.4.4.2 Gießener Ring

- Wiedereinführung von Tempo 100 zwischen AS Schiffenberger Tal und AS Ursulum  
Eine in früheren Jahren für Teilabschnitte des Gießener Rings aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen festgesetzte Geschwindigkeitsreduzierung auf 100 km/h wurde von den Landesverkehrsbehörden in 2011 aufgehoben. Mit der Heraufsetzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 120 km/h ging eine Erhöhung des Lärms einher, für die eine Pegelerhöhung von bis zu 1,2 dB(A) in den betroffenen Bereichen rechnerisch ermittelt werden konnte. Hessen Mobil wurde daher um Berechnung der erreichbaren Pegelminderung und fachtechnische Beurteilung einer Wiedereinführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h gebeten. Eine Stellungnahme von Hessen Mobil zu diesem Maßnahmenvorschlag steht noch aus.
- Höhe der Lärmschutzwände im Bereich AS Grünberger Straße und für den Bereich zwischen AS Wieseck und AS Ursulum  
Von Seiten der Bevölkerung der Stadt Gießen wurde angemerkt, dass die Lärmschutzwände im Bereich zwischen AS Wieseck und AS Ursulum zu niedrig wären und daher Erhöht werden sollten. Die Stadt Gießen führte hierzu aus, dass diese z.T. auf Grundlage früherer(zur Zeit der Errichtung) weitaus geringerer Verkehrsmengen kalkuliert wurden. Außerdem ist mit Absenkung der Sanierungswerte für die Lärmsanierung an bestehenden Bundesfernstraßen eine Neubewertung sinnvoll. Eine Stellungnahme von Hessen Mobil zu diesem Maßnahmenvorschlag steht noch aus.
- Rückbau/Rückstufung des Gießener Rings  
Im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung wurde aus der Bevölkerung der Rechtsstatus des Gießener Rings als Autobahn in Frage gestellt. Als Folgerung daraus wird der Rückbau/Rückstufung des Gießener Rings bis hin zu einer städtischen Straße gefordert. Beim Gießener Ring handelt es sich um eine Bundesfernstraße, die dem überörtlichen Verkehr dient. Ein Rückbau/Rückstufung kommt daher nicht in Frage.
- Überhausung/Untertunnelung des Gießener Rings im Bereich Eichendorffring  
Der Beurteilung einer Geeignetheit dieses Maßnahmenvorschlags liegen die abgesenkten Sanierungswerte der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes \_ VLärmSchR 97 – zugrunde. Für Wohngebiet sind hier 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Nur an wenigen Häusern werden diese Sanierungswerte tags überschritten. Auch nachts steht die Anzahl der Häuser mit Belastungen oberhalb der Sanierungswerte (ca. 26 Häuser) in

keinem Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten einer Untertunnelung bzw. Überhausung, für die je nach baulicher Ausfertigung (z.B. Be- und Entlüftung) bis zu 20.000 €/m aufzuwenden wären.

- Neubau einer Anschlussstelle am Leihgesterner Weg (Oberhof)  
Die Stadt Gießen hält den bereits 2008 vorgetragenen Vorschlag für den Neubau einer Anschlussstelle „Oberhof“ (zwischen AS „Schiffenberger Tal und AD „Bergwerkswald“) aufrecht. Dies würde zu einer Entlastung der AS Schiffenbergertal und damit zu einer Verminderung der Lärmbelastung auf den hoch belasteten Straßenabschnitten Schiffenberger Weg und Bismarckstraße führen.  
Die Maßnahme ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 weiterhin als Ziel der Raumordnung festgelegt. Seitens der Straßenbauverwaltung erfolgte eine Ablehnung des Vorhabens, so dass auf absehbare Zeit keine Realisierung zu erwarten ist.

#### **7.4.5 Siedlungsentwicklung am Gießener Ring – Weststadt**

Am Gießener Ring (B 429) befindet sich im Nordwesten von Gießen an der Krofdorfer Straße ein im Regionalplan Mittelhessen 2010 als „Vorranggebiet Siedlung Planung“ festgelegter Bereich.

Der Flächennutzungsplan der Universitätsstadt Gießen stellt östlich angrenzend an die B 429 „Gemischte Baufläche – Planung“ und daran anschließend „Wohnbaufläche –Planung“ dar. Auf der Ebene der ggfs. aufzustellenden verbindlichen Bauleitpläne sind von Seiten des Planerstellers die in einschlägigen Vorschriften vorgegebenen Mindestabstände (u.a. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“) frühzeitig zu prüfen und zugrunde zu legen.

Bei Einhaltung dieser Abstände ist im Allgemeinen ein ausreichender Immissionschutz gewährleistet. Können diese Mindestabstände nicht realisiert werden, ist im Einzelfall durch eine Lärmimmissionsprognose zu untersuchen, mit welchen Maßnahmen ein ausreichender Schutz vor Verkehrslärm erreicht werden kann. Etwaige Abweichungen von den dort formulierten Vorschlägen oder z.B. den Vorschlägen der im Planungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sind ausreichend zu begründen.